



Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 8
Gesundheit und Pflegemanagement
Friedrichgasse 9
8010 Graz

KAGes-Management: Recht und Risikomanagement
Bearbeiter: HR Dr. Peter Schweppe/hol
Telefon: 0316/340-5111
Fax: 0316/340-5208
e-Mail: recht@kages.at
Geschäftszahl: RR-GE-36/16

Per E-Mail: sanitaetsrecht@stmk.gv.at

Graz, am 01.12.2016

Begutachtung

Ihre GZ: ABT08GP-58943/2014-31

Sehr geehrte Frau Mag. Kirchsteiger-Singer!

In obiger Angelegenheit bedanken wir uns für die Einladung zur Stellungnahme betreffend den gegenständlichen Verordnungsentwurf und erlauben uns dazu auszuführen wie folgt:

1.

Gemäß § 2 des gegenständlichen Verordnungsentwurfes können die Formulare, soweit die Vollziehung automationsunterstützt erfolgt, den besonderen Erfordernissen, die sich daraus ergeben, angepasst werden. Gleichzeitig ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass z.B. anlässlich der Einbindung in Datenverarbeitungssysteme dies der Fall sein kann. Auch notwendige Anpassungen der Schrift sind zulässig. Weiters ist den Erläuterungen zu entnehmen, dass die nun zu verwendenden Formulare zu übersichtlicheren und damit einfacheren Handhabbarkeit einseitig gestaltet sind. Der Umbruch auf eine zweite Seite ist lediglich unter Beibehaltung des Layouts zulässig, wenn der Platz für die einzutragenden Inhalte nicht ausreicht.

2.

Folgt man nun § 2 des Verordnungsentwurfes sowie den Erläuterungen, ist davon auszugehen, dass eine inhaltliche Erweiterung der zu verwendenden Formulare nicht zulässig wäre.

3.

Im Rahmen einer Krankenanstalt müssen jedoch besondere organisatorische Voraussetzungen erfüllt werden, um einen reibungslosen Arbeitsablauf zu gewährleisten. Der ärztliche Behandlungsschein (Anlage 1) wird derzeit in unserem EDV-System als „Anforderung einer Obduktion“ oder „Anforderung einer Totenbeschau“ erstellt. Eine solche Anforderung unterstützt einerseits die hausinterne Kommunikation und ist auch als solche in den Arbeitsablauf eingebettet. Dies trifft auch für den Bereich der Pathologie zu, zumal es für einen Pathologen erforderlich ist, Informationen während der Obduktion/Totenbeschau vom „Anforderungszettel“ (Formular) abzulesen und gegebenenfalls auch weitere Informationen eben auf diesem Formular

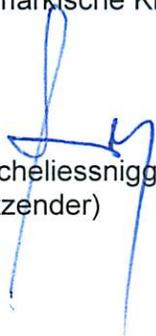
festzuhalten. Schlussendlich ist dieses Formular ein Datenträger, welcher auch weiterhin so in unserem EDV-System verbleiben muss.

Inhaltlich können daher sämtliche Erfordernisse zur Gänze gem. der Anlagen 1,2,3 und 4 des Verordnungsentwurfes erfüllt werden, aus organisatorischen sowie arbeitstechnischen Gründen im Rahmen einer Krankenanstalt ist es jedoch erforderlich zusätzliche Felder einzufügen, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

4.

Aus all diesen Gründen wird daher höflich angeregt, hinsichtlich der Verpflichtung der zu verwendenden Formulare aus praxisrelevanten Erwägungen, insbesondere in den Erläuterungen zu präzisieren und darzulegen, dass der Inhalt der zu verwendenden Formulare eine Mindestvoraussetzung darstellt, wobei eine zusätzliche weitere inhaltliche Anpassung/Erweiterung aus organisationsrechtlichen Gründen einer Krankenanstalt als zulässig erklärt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.


Univ. Prof. Dr. KH. Tscheliessnigg
(Vorstandsvorsitzender)


Dipl. KHBW Ernst Fartek, MBA
(Vorstand für Finanzen und Technik)